

**Rundschreiben des Prüfungsausschuss
PA/26/03****Rücktritt
von den Prüfungsleistungen****Prüfungsausschuss
Vorsitzender
Prof. Dr.-Ing. Matthias Beckh**T +49 351 463-33827
Prüfungsamt: Josephin Biedermannpruefungsamt.architektur@tu-
dresden.deInternet: <https://tud.link/1yy2>

Datum 09.09.2026

Sehr geehrte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
sehr geehrte Studierende in allen Studiengängen der Fakultät,

der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.09.2026 für den Rücktritt von
Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungsleistungen nachstehende Regelung beschlossen.
Der Beschluss gilt für alle Prüfungsordnungen der Fakultät Architektur und Landschaft:

- Diplomstudiengang Architektur
- Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur
- Masterstudiengang Landschaftsarchitektur

Übereinstimmend ist in diesen Ordnungen in § 14 (2) beschrieben:

„Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit einer bzw. eines Studierenden ist in der Regel ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.“

**Für Prüfungsrücktritte ist zukünftig nur das Formular zur ärztlichen Bescheinigung der
TU Dresden als einziger Nachweis bei Krankheit zugelassen.**

Für folgende Fälle ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen:

- **ab dem zweiten Rücktritt von ersten Wiederholungsversuch ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.**
- **ab dem dritten Rücktritt von derselben Prüfungsleistung**
- **beim Rücktritt vom zweiten Wiederholungsversuch**

Das Formular für den Rücktritt und die Vorlage der Ärztlichen Bescheinigung sind unter
folgendem Link zu finden:

<https://tu-dresden.de/bu/studium/im-studium/formulare-antraege>

Begründung:

In der Rückschau auf das Studienjahr erfolgten Rücktritte in überproportional hoher Anzahl für
Wiederholungsversuche, so dass diese im Prüfungsausschuss als Zweifelsfälle eingeschätzt
werden.

Die bisherige Praxis der Verwendung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist aus praktischen Gründen nicht mehr möglich: Das früher verwendete Papier (gelber Krankenschein oder rosa-farbiges Attest-Papier) wird den Arztpraxen nicht durch die Kassen bereitgestellt. Die einfachen weißen Bescheinigungen, die als Kopie der digitalen AU-Bescheinigung für die versicherten Arbeitnehmer gedacht sind, lassen sich derzeit schwer bis gar nicht auf Echtheit prüfen, weil das Prüfungsamt keinen Zugriff auf die digitalen AU-Meldungen an die Krankenkassen hat.

Die Nutzung der Vorlage der Ärztlichen Bescheinigung erlaubt durch die Verifikation mit Praxisstempel und Unterschrift die Überprüfung.

Hinweise:

Es ist zu beachten, dass die Erklärung des Rücktrittes unverzüglich zu erfolgen hat. Dabei ist „unverzüglich“ zu verstehen als ohne schuldhaftes Zögern. Grundsätzlich ist ein krankheitsbedingter Rücktritt damit vor der Prüfung geltend zu machen.

Rücktrittserklärungen, die ohne Teilnahme an der Prüfung erst nach dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss zugesendet werden und auf Gründen basieren, die bereits vor dem Prüfungstermin vorgelegen haben, können in der Regel nicht ohne weiteres anerkannt werden. Nehmen Sie an einer Prüfung teil, erklären Sie mit dieser Teilnahme grundsätzlich prüfungsfähig zu sein.

Ebenfalls ist zu beachten, dass **das Rücktrittsformular und der Nachweis** (bei Krankheit Ärztliche / Amtsärztliche Bescheinigung) eingereicht werden müssen und der Rücktritt erst dann rechtsverbindlich wirksam wird, wenn er durch den Prüfungsausschuss genehmigt ist. Wird der Rücktritt durch den Prüfungsausschuss nicht genehmigt, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben PA/03/23 des Prüfungsausschusses vom 14.08.2023.

Die Abmeldung ist davon nicht betroffen. Diese ist weiterhin selbstständig im SELMA-Portal bis 3 Werktage vor dem Prüfungstermin möglich. Individuelle Fristen für Wiederholungen sind dabei durch die Studierenden selbst zu beachten.

Für studienbegleitende Leistungen ist im Krankheitsfall oder in anderen, für den Studierenden unverschuldeten Phasen der Nichtbearbeitung, die Verlängerung der Abgabefrist zu gewähren. Der neue Abgabetermin ist unter Berücksichtigung der Chancengleichheit gegenüber anderen Studierenden und einer ggf. für mehrere Prüfungsleistung bestehenden Verlängerung mit Augenmaß durch die Prüferin bzw. den Prüfer festzulegen. Für den ausnahmsweisen Rücktritt von studienbegleitenden Leistungen ist, soweit keine sachgerechte Verlängerung gewährt werden kann, ein Antrag an den Prüfungsausschuss mit Begründung und Nachweisen zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Beckh
Vorsitzender des Prüfungsausschusses